

## öffentliche N I E D E R S C H R I F T

### **VERTEILER:**

<b>Körperschaft</b>	<b>: Stadt Norderstedt</b>	
<b>Gremium</b>	<b>: Ausschuss für Umweltschutz, SZ-03EM1ZX</b>	
<b>Sitzung am</b>	<b>: 17.05.2000</b>	
<b>Sitzungsort</b>	<b>: Sitzungsraum 3</b>	
<b>Sitzungsbeginn</b>	<b>: 18:30</b>	<b>Sitzungsende : 20:55</b>

### **Öffentliche Sitzung**

**Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

### **Genehmigt und wie folgt unterschrieben:**

Vorsitzende/r : gez.

Schriftführer/in : gez.

## TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Umweltschutz
Sitzungsdatum	: 17.05.2000

### Sitzungsteilnehmer

Verwaltung

<b>Wessel, Erwin</b>	<b>18:30 bis 20:55 Amt 68</b>
<b>Streichert, Ina</b>	<b>18:30 bis 20:55 Amt 15</b>
<b>Schmidt-Scherlitzki, Jutta</b>	<b>18:30 bis 20:55 Amt 68</b>
<b>Schlüter, Uwe</b>	<b>18:30 bis 20:55 Amt 68</b>
<b>Schlombs, Walter</b>	<b>18:30 bis 20:55 Dezernent III</b>
<b>Sandhof, Martin</b>	<b>18:30 bis 20:55 Amt 70</b>

Teilnehmer

<b>Rudolph, Gerhard</b>	<b>18:30 bis 20:55 für Herrn Stender</b>
-------------------------	--

Vorsitz

<b>Reiländer, Susanne</b>	<b>18:30 bis 20:55</b>
---------------------------	------------------------

Verwaltung

<b>Reher, Uwe</b>	<b>18:30 bis 20:55 Team 695</b>
<b>Radel, Margret</b>	<b>18:30 bis 20:55 Personalrat</b>

Teilnehmer

<b>Prosch, Udo</b>	<b>18:30 bis 20:55 für Herrn Lücht</b>
<b>Peters, Thies</b>	<b>18:30 bis 20:55</b>

Verwaltung

<b>Penshorn, Friedrich Dr.</b>	<b>18:30 bis 20:55 Amt 15</b>
--------------------------------	-------------------------------

Teilnehmer

<b>Lüllau, Erika</b>	<b>18:30 bis 20:55</b>
<b>Langeheinecke, Karl-Heinz</b>	<b>18:30 bis 20:55 bis 20.10 Uhr</b>

Verwaltung

**Kurzewitz, Werner**  
**Kerlin, Bernhard**  
Teilnehmer

**18:30 bis 20:55 Amt 70**  
**18:30 bis 20:55 Team 695**

**Jäger, Thomas**  
Verwaltung

**18:30 bis 20:55 ab 20.10 Uhr für Herrn**  
**Langeheinecke**

**Hoyer, Gabriele**  
**Grimberg, Ulf**  
**Farnsteiner, Birgit**  
**von Eschwege, Britta von**  
Teilnehmer

**18:30 bis 20:55 Amt 15**  
**18:30 bis 20:55 Personalrat**  
**18:30 bis 20:55 Amt 15**  
**18:30 bis 20:55 Team 695**

**Ebert, Annemarie**  
Verwaltung

**18:30 bis 20:55**

**Breymann, Axel v.**

**18:30 bis 20:55 Protokoll**

**Entschuldigt fehlten**  
sonstige

**Stender, Emil**  
**Lücht, Bernd**

**18:30 bis 20:55**  
**18:30 bis 20:55**

**Sonstige Teilnehmer**

4  
**VERZEICHNIS DER**  
**TAGESORDNUNGSPUNKTE**

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Umweltschutz
Sitzungsdatum	: 17.05.2000

**Öffentliche Sitzung**

**TOP 1 :  
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**TOP 2 :  
Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung**

**TOP 3 :  
Klimaschutz - ständiger TOP -**

**TOP 3.1  
:  
Fotovoltaikanlage auf dem Lessing Gymnasium**

**TOP 4 :  
Baumschutzsatzung**

**TOP 4.1 M00/0159  
:  
Baumschutzsatzung hier: Satzungsentwurf der SPD - Fraktion / Ergebnis des rechtlichen Prüfungsauftrages aus der Sitzung 19/VIII des Ausschusses für Umweltschutz am 16.02.2000**

**TOP 4.2 M00/0159.1  
:  
Baumschutzsatzung hier: Prüfauftrag vom 16.02.2000 zur Änderung der bestehenden Baumschutzsatzung - fachliche Prüfung**

**TOP 5 :  
Einwohnerfragestunde - wird als erster Tagesordnungspunkt nach 20 Uhr aufgerufen -**

**TOP 6 :  
Vorstellung von Frau Schmidt - Scherlitzki**

**TOP 7 : B00/0201  
Verhaltensorientiertes Energiesparen hier: Energiesparen an Schulen, Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen, usw.**

**TOP 8 :**

**AGENDA 21 - ständiger TOP -**

**TOP 9 :**

**Berichte und Anfragen - öffentlich -**

**TOP 10 : M00/0179**

**Untersuchung des Blei-, Kupfer- und Zinkgehaltes von Trinkwasserproben aus Norderstedter Schulen und Kindertagesstätten mit einem Baujahr nach 1970**

**TOP 11 : M00/0154**

**Gewässergütekarte Norderstedt**

**Nichtöffentliche Sitzung**

**TOP 12 :**

**Berichte und Anfragen - nicht öffentlich -**

**TOP 13 :**

**Tertialbericht 03.99 des Betriebsamtes, Anfrage von Frau Hahn vom 15.03.2000**

**TOP 14 :**

**Flächendeckende Einführung fahrbarer Müllgroßbehälter (MGB) in der Stadt Norderstedt**

## TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Umweltschutz
Sitzungsdatum	: 17.05.2000

### **TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt mit 11 Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

### **TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung**

Die Vorsitzende beantragt, den TOP 3.2 "Verhaltensorientiertes Energiesparen" und TOP 3.3 "Vorstellung von Frau Schmidt-Scherlitzki" nach dem TOP 6 "Baumschutzsatzung" zu behandeln.

Weiter beantragt sie, den TOP 4 "Abfallwirtschaft" von der Tagesordnung abzusetzen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Für die CDU beantragt Herr Dr. Weinhold, den TOP 4 "Abfallwirtschaft" auf der Tagesordnung zu belassen.

Die Vorsitzende läßt über den weitergehenden Antrag der CDU abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen  
Damit ist der Antrag abgelehnt.

Die Vorsitzende läßt über ihren Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 7 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen, 2 Enthaltungen  
Somit ist die so geänderte Tagesordnung angenommen.

**TOP 3:  
Klimaschutz - ständiger TOP -**

**TOP 3.1:  
Fotovoltaikanlage auf dem Lessing Gymnasium**

Herr Grimberg, Herr Kurzewitz und Herr Sandhof verlassen die Sitzung.

Frau Farnsteiner stellt die Lehrer und die Schüler des Lessing-Gymnasium sowie Herrn Dr. Kleiss von Shell Solar Deutschland vor.

Die Gäste stellen nacheinander das geplante Projekt vor.

Herr Bassler erscheint zur Sitzung.

Herr Köhler bittet, das Angebot der Shell Solar Deutschland zum Protokoll zu nehmen (ANLAGE 1).

Die Gäste beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Kleiss gibt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als Anlage zum Protokoll (ANLAGE 2).

Herr Köhler bittet, den Satzungsentwurf des Vereins LessSolar dem Protokoll als Anlage beizufügen (ANLAGE 3).

Herr Köhler bittet weiterhin, dem Ausschuss die Ausführungen zu den Finanzierungsplänen zur Verfügung zu stellen.

Die Vorsitzende bedankt sich bei den Gästen.

**Protokollauszug:**

Amt 68  
Amt 15

**TOP 4:  
Baumschutzsatzung**

Herr Wessel verläßt die Sitzung.

**TOP 4.1: M00/0159****Baumschutzsatzung hier: Satzungsentwurf der SPD - Fraktion / Ergebnis des rechtlichen Prüfungsauftrages aus der Sitzung 19/VIII des Ausschusses für Umweltschutz am 16.02.2000**

Es fehlt eine Präambel. Diese ist unverzichtbar.

**Zu § 1:**

Abs. 1: Die Bestimmung der Schutzzwecke geht von der gesetzlichen Formulierung aus (§ 20 I.LNatSchG). Die Stadt kann selbständig prüfen, ob die Satzung allen in dem Entwurf angeführten Schutzzwecken oder nur einem oder mehreren der Schutzzwecke dienen soll. Der Vorschlag der SPD-Fraktion (SPD-E) verzichtet auf mögliche Formulierungen / Zwecke (siehe Buchst. f) und h) des VW-E). Dies hat zur Konsequenz, daß die Zwecke auch nicht bei einem konkreten Fällantrag diesem entgegengehalten werden könnten.

Fehlerhaft im SPD-E ist, daß im Buchstaben g) die Worte “unter Schutz zu stellen” formuliert sind. Diese Formulierung gehört unter die gesamten Buchstaben, da sie sich auf sämtliche bezieht.

Abs.2: Der SPD-E formuliert den VW-E ohne erkennbaren Grund um. Leider ist die Formulierung ungenauer und damit die Satzung/ der Baumschutz weniger effektiv. Eine Baumschutzsatzung kann nur dann ihre Zwecke erfüllen, wenn die geschützten Bäume artgerecht und ihre natürlichen Lebensbedingungen erhalten bleiben.

**Zu § 2:**

Die Formulierung des SPD-E ist aus Rechtsgründen untauglich:

§ 53 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 LNatSchG enthält rechtliche Anforderungen an die Definition des Schutzbereiches. Danach bestehen drei Alternativen. Einzig praktikabel erscheint für Norderstedt (wegen der Größe der Stadt) die Alternative des § 53 Abs. 7 Nr. 2 b), d.h. die Abgrenzung des Schutzgebietes ist in der Satzung grob zu beschreiben und zeichnerisch in Karten darzustellen, die bei der Stadt eingesehen werden können. Die Stadt hat die Ausfertigungen der Karten aufzubewahren. Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundflächen zum Schutzgebiet gehören; im Zweifel gelten die Flächen als nicht betroffen.

Diesen gesetzlichen Anforderungen genügt der SPD-E in keinsten Weise. Die Satzung wäre nichtig.

Die Beschränkung des Geltungsbereiches auf wirtschaftlich nicht genutzte Bäume sollte an anderer Stelle der Satzung erfolgen.

**Zu § 3:**

Bei mehrstämmigen Bäumen fehlt die erforderliche Summe der Stammumfänge, um den Schutzstatus zu erlangen.

Abs. 2 des SPD-E wurde gegenüber dem VW-E erheblich verkürzt .

Der bisherige Buchst. b) ist unverzichtbar. Er wird inhaltlich nicht durch Abs. 3 ersetzt.

Entsprechendes gilt für die Buchstaben c) – f) Satz 1 des VW-E. Soweit der SPD-E unter dessen Buchstaben b) bestimmte Bäume vom Schutzgegenstand ausnimmt (obgleich aber auch für diese die Schutzzwecke des § 1 gelten), ist darauf hinzuweisen, daß auch nach dem VW-E (siehe dort § 6 Abs. 3) für einige Baumarten ein Ausnahmegrund für eine Beseitigung aufgenommen wurde. Der Unterschied bestand jedoch darin, daß bei Fällgenehmigung Ersatzpflanzungen gefordert werden konnten und eine Abwägung mit dem Schutzzweck und dem Grad der Betroffenheit vorgenommen werden mußte.

Abs. 3: Die Formulierung ist nicht präzise (Was soll das heißen: "...z.B...."?). Andere Beispiele sind nicht ersichtlich.

#### **Zu § 4:**

Problematisch erscheint mir der SPD-E zunächst insoweit, als in Satz 3 vor dem Wort "Beeinträchtigung" nicht die Worte "nachhaltigen oder erheblichen" enthalten sind. Es würden also auch unerhebliche und nicht nachhaltige Beeinträchtigungen verboten sein! Das kann nicht Sinn der Regelung sein und ist im Lichte des Übermaßverbotes rechtlich problematisch.

Weiterhin ist m.E. eine konkrete Benennung der abstrakt benannten Maßnahmen erforderlich. Dies dient einerseits dem Interesse des Bürgers (klare Benennungen) und andererseits schafft dies klare Grenzen/ Vorgaben des Verwaltungshandelns.

#### **Zu § 5:**

Der SPD-E regelt Befreiungen und Ausnahmen zusammengefaßt. Regelungstechnisch ist eine getrennte Regelung vorzuziehen, weil hier grundsätzlich jeweils andere Voraussetzungen vorliegen/ oder vorliegen müssen zu deren klarer Unterscheidung eine Trennung der Lesbarkeit/ Verständlichkeit dient.

Grundsätzlich ist auf folgendes hinzuweisen:

§ 54 LNatSchG setzt u.A. den rechtlichen Rahmen für Ausnahmen und Befreiungen in Baumschutzsatzungen. Nur innerhalb dieses Rahmens/ dieser Ermächtigungsgrundlage können Regelungen in der städt. Satzung getroffen werden.

Diese rechtlichen Voraussetzungen- und einige andere- mißachtet der SPD-E leider völlig. Er ist insofern untauglich, da er rechtlich nicht haltbare Regelungen enthält.

Von der rechtlichen Systematik her sind die Ausnahmetatbestände im Verhältnis zur Befreiung vorrangig bzw. vorrangig zu prüfen. Ausnahmen schreiben stets konkrete tatbestandliche Voraussetzungen fest, unter denen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen sind. Die Befreiungsvoraussetzungen sind hingegen mehr generalklauselartig gefaßt. § 54 Abs. 2 LNatSchG enthält strenge Befreiungsvoraussetzungen, die in jedem Einzelfall zu prüfen sind. Über diesen Rahmen kann die Stadt nicht hinausgehen! Aus diesem Rechtsgrund enthält die Mustersatzung auch den bloßen Verweis auf die gesetzliche Regelung: "Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG von den Verboten des Abs.1 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden."

Der SPD-E hingegen enthält weder den Hinweis auf die eigentliche Rechtsgrundlage, noch das Erfordernis der Einzelfallprüfung, noch eine Ermessensnorm und formuliert die gesetzlichen Vorgaben auch noch sinnverändernd um.

Die Unterzeichnerin geht aufgrund von Presseberichten davon aus, daß die Absicht der SPD-Fraktion offenbar eine Verhinderung von Willkürentscheidungen der städtischen Entscheidungsträger ist und deshalb keine Kann-Bestimmungen in der Satzung enthalten sein sollen. Hier handelt es sich leider um ein grundlegendes Mißverständnis dessen, was unter einer Ermessensausübung rechtlich zu verstehen ist. Keineswegs ist die Behörde bei Ermessensnormen in ihrer Entscheidung frei. Die Rechtsprechung hat sehr klare Grundsätze

der Ermessensausübung grundsätzlich und auch speziell für Baumfällanträge festgeschrieben, die ggfl. Ansprüchen gleichkommen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, daß gemäß § 54 Abs. 4 LNatSchG Befreiungen nach § 54 Abs. 3 der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde (im Einzelfall !) bedürfen. Diese Zuständigkeit ist derzeit –noch- nicht auf die Stadt Norderstedt delegiert worden.

Der § 5 Abs. 1 des SPD-E wäre nach alldem rechtswidrig.

Der § 5 Abs 2 des SPD-E enthält die Ausnahmeregelungen (§ 6 des VW-E). Es findet keine Differenzierung zwischen den einzelnen Tatbeständen statt (wie in § 6 Abs. 1 und 2 des VW-E).

Entsprechend der Regelungen der Mustersatzung (dort § 5 Abs. 1 und 2) ist nach dem Sinn der einzelnen Ausnahmetatbestände aber eine Differenzierung nötig, da ansonsten keine Interessenabwägung mit den Erfordernissen des Baumschutzes (dem man mit der Satzung ja entsprechen will und dessen Schutzzwecke in § 1 festgeschrieben sind ) stattfindet.

Die Ziffern a) und b) des SPD-E (entspr. § 6 Abs. 1 VW-E) enthalten zwei Tatbestände , in denen der Konflikt zwischen den Verboten der Baumschutzsatzung und anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Gefahrenabwehr, zugunsten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gelöst wird. In diesen Fällen ist in der Regel (“soll”) eine Ausnahme zuzulassen, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Ausnahmegenehmigung verhindern. Hierfür trägt die Stadt dann allerdings die Beweislast.

Auch hier (wie bei den Befreiungen) ist die “Soll-Vorschrift” des VW-E also keineswegs eine Regelung, welche Willkürentscheidungen ermöglicht. Es muß aber den besonderen Erfordernissen des Baumschutzes Rechnung getragen werden können.

Die Ziffern c) bis g) des SPD-E (entspr. § 6 Abs. 2 VW-E) enthalten Tatbestände, bei denen im Einzelfall nach dem Grad der Betroffenheit und dem Schutzzweck der Satzung abzuwägen ist, ob eine Ausnahme zugelassen werden kann. Auch hier sind also Einzelfallprüfungen / Abwägungen erforderlich.

Weiterhin erlaube ich mir an dieser Stelle den Hinweis, daß aus der Prozeßerfahrung des Rechtsamtes in den Jahren seit Bestehen der Baumschutzsatzung niemals ein Baumfällantrag von den Gerichten in der Sache anders beurteilt worden wäre. Niemals war auch nur annähernd von einer fehlerhaften Ermessensentscheidung oder Beurteilung der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme die Rede.

Der SPD-E enthält keine Regelung zu Nebenbestimmungen. Diese ist jedoch unverzichtbar.

#### **Zu § 5 Abs. 4:**

Der SPD-E will inhaltlich eine Genehmigungsfiktion regeln.

Hiergegen habe ich grundsätzlich die folgenden Bedenken:

1)

Die Frist von vier Wochen (besser wäre: ein Monat) ist zu kurz. Soweit in bestehenden Gesetzen ähnliche Fiktionen enthalten sind (§ 75 LBO) handelt es sich um eine Frist von 3 Monaten zuzüglich -wenn es sich um eine Prüfung von Ausnahmen und Befreiungen handelt – (wie hier) um einen weiteren Monat, mithin 4 Monate.

Die in früheren Jahren bestehende Genehmigungsfiktion von 1 Monat im BauGBMaßnahmengesetz existiert nicht mehr und begründete sich auch auf aktueller Wohnungsnot.

Von einer vergleichbaren Problemlage kann bei naturgemäß sehr viele Jahre bereits existierenden / störenden Bäumen keine Rede sein.

Auf die Möglichkeit für Betroffene Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO zu erheben , um eine zögerliche Sachbearbeitung zu beschleunigen, bzw. diese anzudrohen, weise ich hin (3 Monate ab Antrag). Die hier beabsichtigte Fristsetzung von einem Monat unterläuft bereits

bestehende Verwaltungsabläufe ohne sachlichen Grund. Auf mögliche Urlaubs- und Krankheitsprobleme wird zudem hingewiesen .

2)

Der Unterschied zum Baurecht ist, daß die Behörde dort trotz Ablaufes der Frist immer noch die Möglichkeit hat, die im Rahmen der Fiktion ergangene rechtswidrige Baugenehmigung nach Maßgabe des § 116 LVwG zurückzunehmen und die Folgen beseitigen zu lassen. Bei Bausachen mag dies als Notlösung (Stillegungs- oder Abrißverfügung) möglich sein, in Baumschutzsachen wird der schützenswerte Baum dann i.d.R. bereits –rechtswidrig- beseitigt sein.

3)

Ein Eigentümer würde auch durch die Fiktion in die Lage versetzt einen Baum kurzfristig fällen zu können, ohne daß er einen schriftlichen Nachweis in Form einer Fällgenehmigung gegenüber von Nachbarn etc. herbeigerufenen städt. Mitarbeitern oder Polizisten vorzuweisen braucht.

Insgesamt rate ich sehr dringend, eine Genehmigungsfiktion nicht in die Satzung aufzunehmen.

### **Zu § 6:**

Die Formulierungen des SPD-E sind leider weniger präzise als die im VW-E . Präzise Formulierungen dienen einmal der Rechtssicherheit und zum Anderen der Verständlichkeit der Satzung; sie vermeiden Mißverständnisse beim Bürger.

### **Zu § 7:**

Regelungstechnisch fehlt zunächst die Bezeichnung des 1. Absatzes als “Abs. 1”. Die Bezeichnung “(1)” vor dem Wort “Antragsberechtigt” ist regelungstechnisch hingegen verfehlt. Es müßte sich vielmehr um den 2. Absatz handeln. Die weiteren Absätze müßten ebenfalls umbenannt werden.

Offenbar aufgrund eines inhaltlichen Mißverständnisses wurde im Abs. 1 eine Anhörung von Eigentümern... für den Fall c) gefordert. Sinnvoll und nach der Mustersatzung auch beabsichtigt ist hingegen eine Anhörung der Dritten. In dem § 7 des SPD-E fehlt der § 8 Abs. 1 Satz 2 des VW-E und der Zusatz “auf Kosten des Antragstellers” im letzten Satz des Abs. 1. Derartige Klarstellungen sind notwendig, um dem Bürger seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig aufzeigen zu können und Mißverständnissen vorzubeugen.

Der Abs. 4 des § 7 des SPD-E ist rechtlich problematisch:

Ich empfehle sehr dringend, diese Regelung nicht in die Satzung aufzunehmen, sondern vielmehr die Verwaltung zu beauftragen, diese “Beteiligung” in der Praxis durchzuführen. Ein förmliches Beteiligungsrecht/ förmliche Beteiligungspflicht der Ortsnaturschutzbeauftragten kann zu erheblichen Problemen in der Verwaltungspraxis (Rechtmäßigkeit der Verwaltungsverfahren) führen.

### **Zu § 8:**

Der Regelungsinhalt des geänderten § 8 Abs. 2 ist unklar soweit darin formuliert ist “...Ausnahme § 5 Abs. 2 f,....”. Fraglich bleibt nämlich, ob für die Fälle einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 f) keine Ersatzpflanzungen erfolgen sollen (dann wäre eine Regelung in § 8 Abs. 1 a systematisch richtig), oder aber die Anzahl der Ersatzpflanzungen im Verhältnis zu den entfernten Bäumen ausnahmsweise von der Regel (die im Abs. 2 aufgestellt wird) abweichen soll (dann bleibt aber offen, was hier nun gelten soll).

Eine klarere Regelung ist notwendig, wenn die Regelungsabsicht der SPD-Fraktion erkennbar wird.

In Abs. 4 des SPD-E fehlt eine Antragspflicht für Ausgleichspflanzungen, da diese stets nur nachrangig sein können.

Soweit in Abs. 6 der SPD-E darauf verzichtet in die Höhe der zu fordernden Geldleistung eine Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale (von X % des Nettoerwerbspreises) einzubeziehen, ist festzustellen, daß dann diese Kosten zu Lasten der Stadt gehen würden. Ein sachlicher Grund für diese Privilegierung gerade derjenigen Antragsteller, welche selbst auf ihrem Grundstück keine Ersatzpflanzungen vorzunehmen brauchen, ist mir nicht ersichtlich. In Abs. 8 des SPD-E ist das Wort "Ausgleichspflanzung" fehlerhaft, da es sich um "Ausgleich" handelt.

### **Zum Wegfall des § 10 VW-E:**

Sachlich nicht verständlich ist, weshalb die SPD-Fraktion auf den Regelungsinhalt des § 10 SPD-E (Beschädigung von geschützten Bäumen) verzichten will.

Beschädigungen eines Baumes mit der Folge, daß der in § 1 genannte Schutzzweck nicht mehr vollständig erfüllt werden kann, erfordern Maßnahmen zur Sanierung der Bäume, um ihre Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.

Eine entsprechende Regelung in der Satzung ist erforderlich.

### **Zu § 9:**

Rechtlich nicht haltbar ist die Formulierung in Abs. 3, soweit es dort heißt: "...sofern ihr oder ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann."

Der Schlußsatz muß vielmehr lauten: "Sie/Er trägt die anfallenden Kosten."

Dies entspricht auch der Mustersatzung.

Inhaltlich erforderlich ist dies, um eine Rechtsgrundlage für die Anordnung von bestimmten Maßnahmen gegen einen willigen oder unwilligen Verpflichteten zu haben. Ein aufgrund dieser Rechtsgrundlage getroffener Verwaltungsakt kann dann Grundlage für Mittel des Verwaltungsvollzuges sein. Da ein z.B. Eigentümer nach dem Inhalt der Satzung bestimmte Pflichten hat, muß die Einhaltung dieser Pflichten auch für die Stadt durchsetzbar sein. Selbstverständlich trägt dann auch ein Verpflichteter die Kosten etwaiger Ersatzmaßnahmen. Dies ist Inhalt der Regelungen des § 10 der Mustersatzung. Ich empfehle sehr dringend, diese entsprechend im Wortlaut zu übernehmen.

Eventuell wird seitens der SPD-Fraktion mit der Umformulierung des Abs. 3 (Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen auf Kosten der Stadt durch die Stadt) eine finanzielle Entlastung von Verpflichteten beabsichtigt, welche umfangreiche Maßnahmen an ihren Bäumen durchführen müssen ohne dazu finanziell in der Lage zu sein. Hier ist eine Umformulierung der Regelung des VW-E jedoch mißglückt. Ich warne davor, in der Satzung ein solches "Einfalltor" für eventuell zahlreiche Anträge von Verpflichteten auf Übernahme der Kosten von notwendigen Pflegemaßnahmen zu schaffen. Der Stadt bleibt nämlich bei unterlassenen Pflegemaßnahmen letztlich nur die Anordnung auf Duldung der Durchführung durch die Stadt. Hierauf könnte jeder Verpflichtete warten, um dann zu behaupten, die Kosten nicht selbst tragen zu können.

Eine Kostenübernahme sollte auf besondere Einzelfälle beschränkt bleiben, die dann "außerhalb" der Satzung zu prüfen sind.

### **Zu Abs. 4 des § 9:**

Die Regelung eines Betretungsrechtes für –Wohn- Grundstücke ist im Hinblick auf Art. 13 GG und die dazu ergangene Rechtsprechung mangels gesetzlicher ausdrücklicher Ermächtigungsgrundlage nicht möglich. Im Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 18.10.99 –Amtsblatt S. 562 f.- wird deshalb auf § 55 LNatSchG verwiesen. Danach dürfen Beauftragte der Naturschutzbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden betreten. Eine solche Beauftragung kann erteilt werden, wenn dieses für die Durchführung der Baumschutzsatzung erforderlich ist. Der § 9 Abs. 4 des SPD-E (oder eine andere Formulierung ähnlichen Inhaltes) ist keine Rechtsgrundlage für ein Betretungsrecht.

#### **Zu § 10:**

Der SPD-E beschränkt die Ordnungswidrigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies ist eine sehr erhebliche Einschränkung, die zur Folge haben wird, daß kaum noch Ordnungswidrigkeiten vorliegen, da Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in der Praxis kaum beweisbar sein dürften.

Verweise auf die Regelungen im LNatSchG sind zudem unverzichtbar für Owi-Tatbestände.

#### **Protokollauszug:**

Amt 69

Amt 30

#### **TOP 4.2: M00/0159.1**

#### **Baumschutzsatzung hier: Prüfauftrag vom 16.02.2000 zur Änderung der bestehenden Baumschutzsatzung - fachliche Prüfung**

In seiner Sitzung am 16.02.2000 hat der Ausschuß für Umweltschutz die Stadtverwaltung per Beschluß beauftragt, den überreichten SDP-Entwurf zur Änderung der bestehenden Baumschutzsatzung rechtlich und fachlich zu prüfen.

#### **Zu § 1 :**

##### **§ 1 (1):**

Die Absicht der Doppelnennung “Baumbestand (Bäume)” ist unklar und sollte aufgrund möglicher Fehlinterpretationen nicht erfolgen.

Um naturdenkmalschutzwürdige Bäume und spezielle Nutzungsformen wie z.B. Kopfweiden oder Kopflinden, die Zeugnisse des kulturellen Umgangs des Menschen mit den Bäumen sind, weiterhin schützen zu können, sollte der Schutzzweckkatalog des Verwaltungs-Entwurfs (§ 1 VW-E) nicht gekürzt werden.

#### **Zu § 2 :**

Absatz (1) ist nicht erforderlich, da es keinen weiteren Absatz gibt.

Der Begriff “wirtschaftlich” ist unklar. Jeder Baum kann wirtschaftlich genutzt werden (Kaminholz, Bauholz, zum Flechten, als Bienenweide, Eichelmast u.v.a. mehr). Die wahrscheinlich beabsichtigte Verkürzung der Aufzählung der Aspekte Gärtnereien, Baumschulen,

Kleingartenanlagen, Wald im VW-E sollte nicht erfolgen. Zudem sollte die Zuordnung in § 3 erfolgen.

### **Zu § 3 :**

Um sich den üblichen Meßhöhen der Baumschulen anzupassen, wird nachdrücklich empfohlen, zukünftig in 1 m Höhe zu messen. Sollte die Schutzgrenze mit 80 cm Stammumfang in 1 m Höhe als eine unerwünschte Verschärfung betrachtet werden, schlagen wir statt dessen 85 cm in 1 m Höhe vor.

### **§ 3 (1) 1:**

Bei mehrstämmigen Bäumen fehlt die erforderliche Summe der Stammumfänge, um den Schutzstatus zu erlangen.

### **§ 3 (2) / § 3 (2) c:**

Ohne Rücksicht auf die im SPD-Entwurf ausgenommenen Gattungen gibt es bereits festgesetzte Bäume in den Bebauungsplänen (z.B. ortsbildprägende Birken in Vorgärten). Somit sollte dies neben dem Stammumfang hier berücksichtigt werden.

### **§ 3 (2) a:**

Streuobstwiesen sind wirtschaftlich genutzte Flächen (Streu- bzw. Weidenutzung des Grünlandes sowie Obstnutzung). Ein Einzelbaumschutz ist auf wirtschaftlich genutzten Flächen fehl am Platz. Der § 3 (2) widerspricht dem § 2. Daher sollten dringend die dazu bereits geäußerten Bedenken (unter § 2) berücksichtigt werden. Zudem sind Streuobstwiesen in Norderstedt bis auf die zwei städtischen entweder unbekannt oder die Definition ist unklar. Die beiden städtischen Streuobstwiesen sind jedoch bereits über Bebauungsplanfestsetzungen, Ausweisung als Ausgleichsmaßnahmen und Naturschutzverband-Pflegschaften ausreichend geschützt.

### **§ 3 (2) b:**

Der Begriff "schnellwüchsige Baumarten" ist entweder falsch verwendet worden oder zumindest aufgrund seiner mangelnden und schwierigen Definition zu unklar. Gemeint sind wahrscheinlich kurzlebige Baumarten. Es sollten jedoch besser konkrete Baumarten oder – gattungen bzw. eindeutige Gruppen von Gehölzen benannt werden.

Zudem wird die ersatzlose Beseitigung dieser Bäume als eine Ungleichbehandlung empfunden werden und Klagen vor Gericht provozieren. Wir empfehlen daher die Beibehaltung des Verwaltungsvorschlages (§ 3 und § 6 (3) VW-E), ggf. mit beschlossenen inhaltlichen Änderungen (Baumarten, ggf. § 6 (3) "kann" durch "ist" ersetzen).

Die Herausnahme der gerade in Norderstedt landschaftstypischen und hinsichtlich des Standortes anspruchslosen Birke (sogar auf Moorboden und Heideboden; kulturell bedeutsam als Maibaum) halten wir für nicht ratsam. Ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt wurde mit der Kürung zum Baum des Jahres 2000 Rechnung getragen. Sie ausgerechnet in diesem Jahr aus der Baumschutzsatzung herauszunehmen ist doppelt unglücklich. Bei werbewirksamen Pflanzaktionen wird gerne auf den jeweiligen Baum des Jahres zurückgegriffen.

Zudem handelt es sich bei vielen Straßenbäumen in Norderstedt um Birken. Die anspruchslose und kälteresistente Gattung besitzt eine hohe Resistenz gegen Immissionen und ist somit als Straßenbaum gut geeignet. In Anliegerstraßen ohne Straßenbäume (meist aufgrund von Platzmangel nicht möglich) sind die in den Vorgärten stehenden Birken häufig straßenraum- und ortsbildprägend. Daher werden sie anstelle der fehlenden Straßenbäume im Bebauungs-

plan festgesetzt. Sollte die Gattung trotz allem aus der Baumschutzsatzung herausgenommen werden, müßten zumindest die weiterhin geschützten Exemplare unter den Birken (Straßenbäume, im Bebauungsplan u.ä. festgesetzte Birken) explizit weiterhin Schutzgegenstand der Baumschutzsatzung bleiben. Ansonsten müßte sich die Stadt im öffentlichen Interesse (Wohlfahrtswirkungen der Bäume, Naturschutz, Straßenraumgestaltung) häufig mit Klagen im Rahmen des Nachbarschaftsrechtes vor Gericht gegen Übergriffe auf die Birken im Straßenraum wehren. Zudem könnten die Bürger im Irrglauben, daß sie nicht geschützt sind, unwissentlich durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan geschützte Birken beseitigen (s. auch oben zu § 3(2) / §3(2) c).

### **§ 3 (3):**

Ein derart knapper Verweis ersetzt inhaltlich nicht alle erforderlichen Punkte. Zudem halten wir zusätzliche Verweise auf die gesonderten Regelungen für Wald (Landeswaldgesetz), landschaftsbestimmende Bäume (Landesnaturenschutzgesetz) und den Knicks (Knickerlaß) für notwendig.

### **Zu § 4 :**

Da Kenntnisse über schädigende Auswirkungen von nicht weiter erwähnten Handlungen nicht vorausgesetzt werden können, halten wir eine Auflistung der wichtigsten/häufigsten schädlichen Handlungen für notwendig.

### **Zu § 5 :**

#### **§ 5 (1) a und e:**

Eine Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes (§ 5 (1) a und § 6 (2) c VW-E) dient dem Schutzzweck der Satzung und entspricht dem Vorgehen im Landesnaturenschutzgesetz [§ 1 (3) LNatSchG und im Baugesetzbuch (§ 1 (6) und 1a BauGB].

#### **§ 5 (1) c:**

Auch der Ausdruck “überwiegende Gründe” (§ 5 (2) VW-E) entspringt dem Abwägungsgebot und sollte nicht entfallen.

#### **§ 5 (2) b+c:**

Die Prüfung der Zumutbarkeit fehlt (§ 6 (1) b bzw. (2) a VW-E).

#### **§ 5 (2) e:**

Da aufgrund der Immissionsbelastung und der Nutzungen im Wurzelbereich heutzutage viele Bäume krank sind, zählt bei einer Beurteilung das Ausmaß der Schädigung. Da die Tragweite der gewählten Formulierung vermutlich nicht beabsichtigt ist, muß unbedingt eine Formulierung in der Art des VW-E verwendet werden (§ 6 (2) c VW-E “...über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ...”).

#### **§ 5 (4):**

Aufgrund der geringen Personalausstattung (20 % einer Ganztagsstelle) würde eine Bearbeitungsfrist unweigerlich zu einem Personalmehrbedarf führen. In der Regel liegen die tatsächlichen Bearbeitungszeiträume zudem in diesem Zeitrahmen. Verzögerungen treten meist bei unvollständigen Antragsunterlagen auf. Auf urlaubsbedingte Verzögerungen außerhalb der Fällfrist (01.10.-15.03.) wird mit Zwischenbescheiden an die Antragsteller reagiert.

Im Falle einer “stillschweigenden Genehmigung” hätte der Antragsteller zudem keinen schriftlichen Berechtigungsnachweis, den er der von besorgten Nachbarn herbeigerufenen Polizei oder der zwecks Auftragsvergabe kontaktierten Fachfirma vorzeigen könnte. Zudem würde solch eine Regelung den Postweg verkomplizieren und die auf die Antragsteller umzulegenden Antragskosten erhöhen, da eine Zustellungsurkunde erforderlich wäre. Sie wäre im Falle einer nicht erteilten Genehmigung trotz Fristablaufs als Nachweis erforderlich, um diese belegen zu können.

**Zu § 6 :**

**§ 6 (1) b:**

Da die DIN 18 920 und RAS LG 4 zwar grundsätzlich zu beachten sind, dem Bürger i.d.R. aber nicht bekannt sind, halten wir ihre Erwähnung in der Baumschutzsatzung als Hinweis für ratsam.

**§ 6 (1) c:**

Die Verwendung von Streusalz stellt eine starke Belastung v.a. für die Bäume dar. Aus diesem Grund sollte der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.

**§ 6 (2):**

Nicht nur baumchirurgische Eingriffe, sondern auch Kronenauslichtungen etc. sollten der Stadt rechtzeitig angezeigt werden. Insbesondere wenn im SPD-Entwurf den Bürgern nicht ersichtlich ist, was zulässige und was schädigende Maßnahmen (z.B. Kappung) sind bzw. wenn Unklarheiten bezüglich der Schwere der Maßnahmen bestehen. Ansonsten ist mit gehäuftem versehentlichen Verstößen gegen die Baumschutzsatzung zu rechnen.

**Zu § 7 :**

**§ 7 :**

Die Angabe des Kronendurchmessers ist für eine Beurteilung des beantragten Vorhabens unerlässlich. Aus ihr berechnet sich der entscheidungsrelevante Wurzelraum des Baumes. Zudem ist sie im Baugenehmigungsverfahren ebenfalls Teil der einzureichenden Unterlagen. Wenn die Stadt die Kosten für weitere erforderliche Unterlagen tragen soll (Baumgutachten, Nachweis von Schäden an Sielen, Gebäuden), müssten zuvor die dafür erforderlichen Gelder bewilligt werden (vgl. § 8 (1) VW-E).

**§ 7 (1) c:**

Eine Anhörung Dritter ist erforderlich, um deren berechtigtes Interesse zu prüfen, nicht eine Anhörung der Eigentümer. Hier liegt ein Mißverständnis vor.

**§ 7 (2):**

Absatz 1 (im VW-E war damit § 8 (1) gemeint) existiert im SPD-E in der angesprochenen Form nicht mehr. Hier wird jetzt auf § 7 des SPD-E Bezug genommen.

**§ 7 (4):**

Die Beteiligung der Ortsnaturschutzbeauftragten sollte nicht verfahrenskomplizierend in die Satzung aufgenommen werden, sondern besser als Handlungsanweisung für die Stadtverwaltung vom Ausschuß beschlossen werden.

**Zu § 8 :**

**§ 8 (2):**

Der erste Satz des Absatzes sollte zur besseren Verständlichkeit umformuliert werden und wie folgt lauten: “Eine Ersatzpflanzung nach Abs.1a ist für jeden entfernten Baum, ausgenommen für Bäume des § 5 Abs. 2f, vorzunehmen.”

**§ 8 (3):**

Das Zulassen von Hochstammobstbäumen als Ersatzpflanzung wird ausdrücklich begrüßt.

**§ 8 (4):**

Da die Baumschutzsatzung in erster Linie dem Erhalt des Baumbestandes dient, demzufolge vorwiegend als Ersatzmaßnahme Baumpflanzungen angestrebt werden sollen und anderer Ausgleich eher die Ausnahme darstellen soll, ist eine Antragstellung als Hürde vorzusehen (§ 9 (4) VW-E).

**§ 8 (6):**

Eine finanzielle Privilegierung von Antragstellern, die statt einer Ersatzpflanzung eine Geldzahlung oder einen ökologischen Ausgleich vornehmen, widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Sie sollten nicht von den Pflanzkosten befreit werden. Wenn die Stadt die Pflanzkosten tragen soll, müßten zudem zuvor die dafür erforderlichen Mittel bewilligt werden.

**§ 8 (8):**

Außer Anwachsschwierigkeiten können z.B. bei Dach- und Fassadenbegrünungen weitere Probleme auftreten. Der Begriff “Ausgleichspflanzung” sollte daher durch den allgemeineren “Ausgleich” ersetzt und die Formulierung aus dem VW-E verwendet werden (§ 9 (8)).

**Zu § 9 :**

**§ 9 (3):**

Auch Entwicklungsmaßnahmen sollten angeordnet werden können, um z.B. einem einasphaltierten Baum wieder neue Chancen auf ein besseres, längeres Leben zu ermöglichen, anstatt ihn lediglich in seinem jetzigen beklagenswerten Zustand zu erhalten.

Wenn die Stadt die Kosten tragen soll, müßten zuvor die dafür erforderlichen Mittel bewilligt werden. Kostenübernahmen sollten die absoluten Ausnahmen bleiben und nur im Einzelfall bewilligt werden.

**Schlußbemerkung:**

Eine Satzung muß eine rechtsgültige Form besitzen. Wenn eine Kurzform gewünscht ist, dann kann sie nur in Form eines gesonderten Merkblattes herausgegeben werden. Sinnvoller wäre es, - analog zum Knickerlaß und dem allgemein verbreiteten Faltblatt zum Knickschutz - die Baumschutzsatzung und ein Faltblatt / eine Broschüre mit Fotos, Skizzen und Erläuterungen herauszugeben.

Die Vorsitzende erklärt, dass die SPD Fraktion einen angepassten Entwurf der Satzung entworfen hat und diesen zur Abstimmung stellen möchte.

Herr Langeheinecke beantragt eine Sitzungsunterbrechung.

Sitzungsunterbrechung von 19. 42 Uhr bis 19.50 Uhr.

Herr Köhler beantragt für die SPD-Fraktion, dass der geänderte Satzungsentwurf allen Fraktionen und der Verwaltung zur Verfügung gestellt wird und erst in der nächsten Sitzung des Umweltausschusses alle Änderungswünsche zusammengetragen werden (ANLAGE 4). Hinweis: Die Änderungen im Satzungsentwurf der SPD sind kursiv geschrieben worden und unterstrichen.

Herr Dr. Weinhold stellt im Namen der CDU-Fraktion folgenden Antrag:

“Der Umweltausschuß empfiehlt der Stadtvertretung, für die nächste oder übernächste Sitzung den TOP “Ersatzlose Abschaffung der Baumschutzsatzung” aufzunehmen und empfiehlt die Zustimmung zur Abschaffung.”

Die Vorsitzende lässt über den Antrag der CDU-Fraktion abstimmen:

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen  
Somit abgelehnt.

Die Vorsitzende läßt über den Antrag von Herrn Köhler abstimmen:

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung  
Somit angenommen.

### **Protokollauszug:**

Amt 69  
Amt 30

### **TOP 5:**

#### **Einwohnerfragestunde - wird als erster Tagesordnungspunkt nach 20 Uhr aufgerufen -**

Ein Anwohner stellt die jetzige Situation am Containerstandort Falkenbergstraße / Ecke Langenharmer Weg dar. Er stellt aus seiner Sicht das Gefährdungspotential durch die neue Aufstellungsvariante der Container für Kinder und Frauen fest. Der Platz ist von den Straßen her nicht mehr einsehbar. Eine Verminderung der Verschmutzung durch Papier und Glas wurde nach seiner Ansicht durch die Änderung der Anordnung aller Container ebensowenig erreicht. Er plädiert für die Einführung eines Recyclingplatzes mit entsprechender personeller Ausstattung (ABM, gemeinnützige Arbeit etc.). Die Beratungsnotwendigkeit für den Umweltausschuss wird hervorgehoben. Die Fragen der Ausschussmitglieder werden von ihm beantwortet.

Herr Langeheinecke, Herr Reher, Herr Kerlin, Herr Bassler und Frau von Eschwege verlassen die Sitzung.

Herr Köhler empfiehlt eine Ortsbesichtigung vor der nächsten Sitzung, um sich ein Bild von der Situation vor Ort machen zu können.

**Protokollauszug:**

Amt 70

Amt 15

**TOP 6:**

**Vorstellung von Frau Schmidt - Scherlitzki**

Herr Schlüter stellt die neue Kollegin Frau Schmidt-Scherlitzki vor. Sie wird ab sofort im Amt 68 für den Bereich Klimaschutz tätig werden.

Frau Schmidt beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

**TOP 7: B00/0201**

**Verhaltensorientiertes Energiesparen hier: Energiesparen an Schulen, Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen, usw.**

Herr Schlombs verläßt die Sitzung. Herr Schlüter und Frau Schmidt-Scherlitzki ebenso.

Frau Farnsteiner beantwortet die Fragen der Mitglieder zur Vorlage.

Frau Reiländer stellt folgende Anfrage:

“Die Verwaltung möge prüfen, ob der Ersatz von Einfachverglasung in Wärmeschutzverglasung, eine im Vergleich zu den baulichen Maßnahmen sinnvolle Klimaschutzmaßnahme darstellt und die Haushaltsstelle “Klimaschutz” dafür in Anspruch genommen werden kann.”

Herr Dr. Weinhold bittet, den Abschlussbericht der DGU dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

Die Vorsitzende läßt über folgenden Beschluß abstimmen:

Verhaltensorientiertes Energiesparen soll an Norderstedter Schulen weiter betrieben und gefördert werden. Angestrebt ist die Einbeziehung aller Schulen sowie nach Möglichkeit auch der übrigen Einrichtungen (Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen usw.).

Zur Unterstützung der Klimaschutz-Koordination soll die pädagogische Betreuung der beabsichtigten Verhaltensänderungen in bewährter Weise durch die Deutsche Gesellschaft für Umwelterziehung, DGU, Hamburg sichergestellt werden. Bei Bedarf ist auch das Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule, IPTS, Kronshagen in dieses Vorhaben einzubeziehen.

Für das Jahr 2000 stehen zu diesem Zweck Haushaltsmittel in Höhe von 40.000,-- DM auf der Haushaltsstelle 1120.655010 bereit. Als Erfolgsprämien können im Jahr 2000 aus vorhandenen Haushaltsmitteln bis zu 35.000,-- DM ausgeschüttet werden. Für die Folgejahre werden die erforderlichen Mittel eingeworben und im Grundhaushalt bereitgestellt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

**Protokollauszug:**

Amt 15

Amt 68

**TOP 8:  
AGENDA 21 - ständiger TOP -**

Frau Hoyer stellt Frau Streichert vor, die ab 01.06.2000 die Verwaltungsstelle Agenda 21 besetzt.

Frau Streichert beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Die Vorsitzende berichtet von der Ausstellungseröffnung "Agenda 21" im Rathaus und den Folgeveranstaltungen in der Volkshochschule.

Frau Schmitt gibt einen kurzen Sachstandsbericht zu den Arbeitskreisen der Agenda 21.

**TOP 9:  
Berichte und Anfragen - öffentlich -**

Frau Hoyer reicht eine Ergänzung zur Vorlage B00/0198 zur Anlage 5 nach. Sie ist dem Protokoll als ANLAGE 5 beigefügt.

**Protokollauszug:**

Amt 70

**TOP 10: M00/0179  
Untersuchung des Blei-, Kupfer- und Zinkgehaltes von Trinkwasserproben aus  
Norderstedter Schulen und Kindertagesstätten mit einem Baujahr nach 1970**

Die Wahrscheinlichkeit, in Häusern noch bleihaltige Wasserleitungen vorzufinden, ist bei älteren Gebäuden (Vorkriegsbauten) sehr groß. Bleirohre wurden auch noch in den Jahren von 1945 bis ca. 1970 verwendet. Aufgrund dieser Erkenntnisse sind zunächst alle städtischen Gebäude bzw. Einrichtungen bis zum Baujahr 1970

untersucht worden. Zur Darstellung der Schwermetall-Gesamtbelastung im Trinkwasser wurden zusätzlich noch die Kupfer- und Zinkgehalte bestimmt (Berichtsvorlage Umweltausschuss Nr. 00/0061 vom 16.02.2000). In dem anschließenden Untersuchungszyklus sind alle Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen mit einem Baujahr nach 1970 untersucht worden. Die Untersuchungsergebnisse sind als Anlage beigelegt.

Blei ist ein gesundheitsschädliches Schwermetall, welches im menschlichen Körper angereichert werden kann und - in Abhängigkeit von dessen Konzentration - zu unterschiedlichen körperlichen Symptomen führt. Das Risiko ist besonders bei Kindern aufgrund des empfindlicheren Organismus erhöht und besteht in der chronischen (schleichenden) Belastung bei ständiger Aufnahme kleinerer Bleimengen.

Die Probenahme erfolgte unter "worst case"-Bedingungen, d.h. es wurde jeweils abgestandenes Wasser an den Entnahmestellen entnommen. Diese Art der Probenahme wurde angewandt, um sicherzustellen, dass auch tatsächlich alle bleihaltigen Leitungselemente erfasst werden. Ein weiterer Grund für diese Form der Probenahme ist die Tatsache, dass Kinder - wie bereits erwähnt - besonders sensibel auf Schadstoffgehalte in den Umweltmedien reagieren und deshalb aus Sicherheitsgründen von den für die Schadstoffaufnahme denkbar ungünstigsten Verhältnissen (der maximal möglichen Schadstoffkonzentration) auszugehen ist. Eine eventuell vorhandene Schwermetallbelastung des Trinkwassers reduziert sich, wenn nicht abgestandenes (frisches) Wasser genutzt wird.

### Bewertung der Messergebnisse

Die zur Zeit geltenden Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (TVO) für Kupfer und Zink betragen 3 mg/l bzw. 5 mg/l - jeweils nach 12 Stunden Standzeit (Stagnation) gemessen. Diese Grenzwerte wurden nicht überschritten. Die Maximalkonzentration wurde mit 1,46 mg/l in der GS Gottfried-Keller-Straße gemessen. Der höchste Zinkwert wurde mit 2,24 mg/l im Hort Niendorfer Straße 13 erreicht. In dem aktuellen Referentenentwurf zur Trinkwasserverordnung wird es für Zink keinen Grenzwert geben. Ein Sanierungsbedarf aufgrund der teilweise erhöhten Kupfer- bzw. Zinkgehalte besteht nicht; dieser leitet sich ausschließlich aus den in den in den Proben gemessenen Bleiwerten ab.

In nahezu allen 48 Trinkwasserproben konnte Blei nachgewiesen werden; in zwei Einrichtungen (RS Friedrichsgabe und Lessing Gymnasium) wurde der derzeitige Grenzwert der TVO in Höhe von **40 µg/l** erheblich überschritten. Die entsprechenden Werte sind in der Tabelle in Fettdruck aufgeführt. Da in den in beiden Einrichtungen entnommenen weiteren Trinkwasserproben kein Blei gemessen wurde, sind vermutlich im Übergabebereich des städtischen Trinkwassernetzes zu den Einrichtungen noch bleihaltige Installationsteile vorhanden. Diese sollten entfernt werden. Insgesamt lagen die Messwerte der nach 1970 errichteten Gebäude deutlich niedriger als die Ergebnisse der Gebäude mit einem älteren Baujahr (Analysenbericht vom 31.01.2000).

Im Zuge der Anpassung deutschen Rechtes an EG-Recht wurden auch die in der EG-Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG) festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser in dem zur Zeit im Bundesgesundheitsministerium vorliegenden Referentenentwurf zur Trinkwasserverordnung übernommen. Die novellierte Trinkwasserverordnung wird in diesem Jahr in Kraft treten. Sie sieht z.T. drastische Verminderungen von Trinkwassergrenzwerten vor. Der derzeitige Grenzwert für Blei wird von **40** auf **10 µg/l** herabgesetzt. Die Einführung des neuen Grenzwertes ist allerdings mit einer Übergangsfrist von voraussichtlich 2 Jahren verknüpft. Diese Neuregelung hat zur Folge, dass in den Fällen einer Überschreitung dieses Grenzwertes (10 µg/l) - spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist - ebenfalls Sanierungsbedarf bestehen wird, da man nicht davon ausgehen kann, dass die von uns gemessenen Werte sich in irgendeiner Weise innerhalb dieses Zeitraums verringern werden. Auch im Sinne des

Gesundheitsschutzes der Nutzerinnen/Nutzer dieser Einrichtungen ist deshalb eine möglichst rasche Sanierung der Wasserleitungen schon vor Ablauf der Übergangsfrist wünschenswert. Die Messwerte der Einrichtungen, die den Grenzwert der novellierten TVO in Höhe von 10 µg/l überschreiten, sind in der Ergebnistabelle schattiert dargestellt; sie werden in der nachfolgenden Tabelle zusammenhängend aufgeführt:

Nr.	Einrichtung	Maximalwert [µg/l]
1	GS Lütjenmoor	10,5
2	GS Gottfried-Keller-Straße	17,6
3	Schulzentrum Süd	14,7
4	Hort Ostdeutsche Straße	10,2
5	KITA Pellwormstraße	15,5
6	Hort Niendorfer Straße 13	11,3

In den Einrichtungen GS Lütjenmoor, Schulzentrum-Süd, Hort Ostdeutsche Straße und KITA Pellwormstraße sind wahrscheinlich noch bleihaltige Leitungselemente im Übergangsbereich zwischen dem städtischen Leitungsnetz und der Einrichtung vorhanden. Zusätzliche lokale Schadstoffquellen sind nicht erkennbar.

Auch in den Einrichtungen, deren Messwerte unterhalb von 10 µg/l lagen, sollten in Hinblick auf die mögliche Anreicherung des Schwermetalls Blei im Körper - insbesondere bei diesbezüglich empfindlicheren Kindern - eine Beseitigung der Schadstoffquellen angestrebt werden. Bleigehalte im Trinkwasser sind i.d.R. vermeidbar und entstehen erst beim "Abnehmer" durch bleihaltige Trinkwasserleitungen. Das von den Stadtwerken gelieferte Wasser enthält kein Blei.

Ergänzend sei erwähnt, dass es in der zur Zeit gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung (TVO) keine Festlegung bezüglich der Art der Probenahme bei Bleimessungen gibt (abgestandenes oder "frisches" Wasser). Das bedeutet, dass der Grenzwert für Blei in Höhe von 40 µg/l in jedem Fall einzuhalten ist – unabhängig davon, ob die Probe aus abgestandenem oder aber aus ausgetauschtem Leitungswasser entnommen wird.

Derzeit wird in Kooperation mit den Ämtern 68 und 81 durch detaillierte Untersuchungen eine Eingrenzung der Belastungsquellen vorgenommen.

Frau Reiländer gibt einen Bericht von Herrn Dr. Weinhold zum Thema "3.000 Tote durch Straßenverkehrs-lärm" als Anlage zum Protokoll (ANLAGE 6).

### **Protokollauszug:**

Amt 15

## TOP 11: M00/0154 Gewässergütekarte Norderstedt

### I. Einleitung

Der Begriff der Gewässergüte ist als Qualitätskriterium zu verstehen. Die Qualität eines Gewässers wird in Form einer Zustandserfassung bzw. -bewertung dargestellt, wobei für die Zustandsbeschreibung unterschiedliche Kriterien benutzt werden. Erste Ansätze zur Gewässergütebestimmung für die Bereiche Bakteriologie und Biologie liegen etwa 100 Jahre zurück. Die zunehmende Verschmutzung der Gewässer und die Beeinträchtigung ihrer Selbstreinigungsleistung verliefen parallel zur Urbanisierung und Industrialisierung sowie zu erheblichen wasserbaulichen Eingriffen an zahlreichen Gewässern. Sie erforderten weitergehende Untersuchungen des Gewässerzustandes. Zu den bereits erwähnten biologischen Kriterien für die Gewässergüte kamen die chemischen Inhaltsstoffe (chemische Güte) hinzu.

Bauliche Veränderungen des Flussbettes und der Uferböschungen - wie z.B. Begradigungen oder Verrohrungen - wurden an allen Norderstedter Fließgewässern vorgenommen und führten zu einer gravierenden Einschränkung der natürlichen Selbstreinigungskräfte. Naturnahe oder gar natürliche Gewässer existieren in Norderstedt nicht mehr. In Teilbereichen wie z.B. der Tarpenbek wurde versucht, durch entsprechende Rückbaumaßnahmen den Gewässerverlauf wieder naturnah zu gestalten. Als objektive Skala zur Charakterisierung der "Natürlichkeit" bzw. "Naturferne" eines Gewässers bietet sich der Natürlichkeitsgrad an. Mit Hilfe geobotanischer Kriterien (Gewässerausbau und -bewuchs) können die Natürlichkeitsstufen beschrieben werden. Sie heißen:

1. natürlich
2. naturnah
3. bedingt naturnah, bedingt naturfern
4. naturfern
5. naturfremd.

Der Natürlichkeitsgrad ist ein Faktor, der einen wesentlichen Einfluß auf den Gütezustand eines Gewässers hat. Weitere darauf Einfluss nehmende Faktoren sind im Gewässer enthaltene chemische Verbindungen bzw. deren Konzentrationen - ausgedrückt durch den chemischen Güteindex - und der Sauerstoffgehalt des Wassers (Güteindex Sauerstoffhaushalt). Neben diesen beiden letztgenannten Faktoren zur Zustandsbeschreibung von Fließgewässern gibt es auch noch biologische Verfahren, bei denen die An- bzw. Abwesenheit von Kleinstlebewesen (Algen, Insekten, Fische) als Qualitätskriterium berücksichtigt wird (biologischer Güteindex). Insgesamt existiert eine Vielzahl biologischer und chemisch-physikalischer Verfahren zur Gewässergütebestimmung. Als Grundlage für die Darstellung der Norderstedter Gewässergütekarte wurde ausschließlich der chemische Güteindex verwendet. Die Ermittlung des chemischen Index erfolgte in Anlehnung an das in Schleswig-Holstein gebräuchliche Verfahren, wie es vom Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten (jetzt LANU) beschrieben wird (Quelle: Fließgewässerbewertung in Schleswig-Holstein, Kiel 1995).

Erste Untersuchungen zur Gewässergüte wurden 1981 vom Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten für die Tarpenbek durchgeführt (Gütelängsschnitt Tarpenbek -Kiel 1981). Es folgte im Februar 1986 das Gutachten Tarpenbek-Ost des Büros "Landschaft, Planen & Bauen", das sich mit der biologischen Güte und dem Gewässerausbau befasste sowie im gleichen Jahr ein weiterer Bericht "Gütelängsschnitt Tarpenbek". Die letzte Untersuchung stammt aus dem Jahr 1989 und trägt den Titel "Faunistisch-limnologische Untersuchungen Norderstedter Fließgewässer" (Dr. Reusch/Holdenstedt).

## II. Ermittlung des chemischen Gewässergüteindex

Der Zweck von Gewässergüteuntersuchungen besteht darin, Daten über den Zustand der Gewässer zu erhalten, d.h. den Stoffhaushalt und die anthropogenen Belastungen zu ermitteln. Diese Daten sind sowohl für wasserbehördliche Maßnahmen als auch für planerische Vorhaben mit Auswirkungen auf die Gewässer (Bebauung, Flächenversiegelung und Naturschutzmaßnahmen) von Bedeutung.

Die vorliegende Gewässergütekarte bietet zum ersten Mal eine zusammenhängende Darstellung der Gewässergüte sämtlicher Norderstedter Fließgewässer. Die für die Bestimmung des chemischen Güteindex erforderlichen Daten wurden an insgesamt **56** Messstellen erhoben, die über alle Norderstedter Fließgewässer verteilt sind. Durch die Auswahl der 56 Gütemesspunkte wurden die Fließgewässer in Abschnitte untergliedert, deren Ausdehnung i.d.R. 200 - 500 m beträgt. (s. Berichtsvorlage Umweltausschuss Nr. M 99/0524 vom 28.10.1999). In Ausnahmefällen, z.B. bei erwiesener geringer Belastung oder schlechter Zugänglichkeit des Gewässerabschnitts, wurden auch größere Abstände (bis zu 1400 m) zwischen den Messstellen gewählt. Diese kleingliedrige Aufteilung ermöglicht eine detailliertere Darstellung der Gewässergüte.

Nr.	Gewässer	Güte-Messstellen
1	Moorbek	12
2	Ossenmoorgraben	6
3	Tarpenbek-Ost	12
4	Trapenbek-West	6
5	Tarpenbek	11
6	Rugenwedelsau	3
7	Scharpenmoorgraben	3
8	Gronau	1
9	RRB Quickborner Straße	2
$\Sigma$		<b>56</b>

Nachfolgend aufgeführte Parameter gehen in die Berechnung des Güteindex (chemisch) ein:

1. **Ammonium** (separat und als Beitrag zum Gesamtstickstoff)
2. **Kjeldahl-Stickstoff** (fließt ein in Gesamtstickstoff)
3. **Nitrat** (fließt ein in Gesamtstickstoff)
4. **Nitrit** (fließt ein in Gesamtstickstoff)
5. **Organischer Kohlenstoff** (gemessen als CSB bzw. TOC/DOC)
6. **ortho-Phosphat**
7. **Gesamt-Phosphat**

Die Berechnung des Gewässergüteindex chemisch [**GI (chem)**] für Fließgewässer erfolgt mit Hilfe der nachfolgenden Formel:

$$\mathbf{GI (chem) = (I \text{ Ges. N} + I \text{ Ges. P} + I \text{ NH}_4\text{-N} + I \text{ PO}_4\text{-P} + I \text{ OC}) : 5}$$

I Ges. N = Index Gesamtstickstoff  
 I Ges. P = Index Gesamt-Phosphor  
 I NH<sub>4</sub>-N = Index Ammonium-Stickstoff  
 I PO<sub>4</sub>-P = Index ortho-Phosphat-Phosphor  
 I OC = Index organischer Kohlenstoff

Stickstoff kommt in Gewässern gelöst als anorganisches Ammonium, Nitrit und Nitrat vor. Daneben liegt gelöster oder partikulär gebundener organischer Stickstoff vor (Kjeldahl-Stickstoff). Die Summe der anorganischen und organischen Stickstoffverbindungen bezeichnet man als Gesamt-Stickstoff. Phosphor liegt als gelöstes, in der Form der Messung direkt zugängliches ortho-Phosphat und als gelöster bzw. partikulär gebundener organischer Phosphor vor. Organisch gebundener Phosphor (gelöst bzw. gebunden) kann nicht direkt bestimmt werden, sondern muss durch einen Aufschluss in direkt messbares ortho-Phosphat überführt werden. Die Summe aller Phosphor-Komponenten ist der Gesamt-Phosphor.

Organische Verbindungen bestehen im wesentlichen aus Kohlenstoff und Wasserstoff. Sie sind in unterschiedlichen Mengen in den Gewässern enthalten und werden unter Sauerstoffverbrauch abgebaut. Der zum Abbau erforderliche Sauerstoff wird dem Gewässer entzogen und steht den aquatischen Lebewesen nicht mehr zur Verfügung. Die organischen Verbindungen im Gewässer werden als Index organischer Kohlenstoff erfasst. Die Bestimmung des Gehaltes an organischem Kohlenstoff erfolgt wahlweise über die Messung als chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) oder als gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) bzw. gelöster organischer Kohlenstoff (DOC). Im Umweltlabor wird der organische Kohlenstoff als CSB bestimmt.

Von besonderer Bedeutung für das Gewässer ist der Ammonium-Stickstoff. Zum einen aufgrund des hohen Bedarfs an Sauerstoff, der für dessen Oxidation benötigt und dem Gewässer entzogen wird. 1 mg Ammonium-N braucht zur vollständigen Oxidation zu Nitrat 4,57 mg Sauerstoff. Zum anderen wegen des pH- und temperaturabhängigen Ammonium/Ammoniak-Gleichgewichtes. Bei einer Wassertemperatur von 15-20 °C wirken bereits 0,01 mg/l Ammoniak giftig auf Fische. Der Eintrag von Ammonium in Gewässer erfolgt überwiegend durch Auswaschung von Böden sowie über den Luftpfad, hauptsächlich durch Eintrag mit Niederschlägen. Eine wesentliche Quelle für den Eintrag über den Luftpfad ist das in Gülle bzw. Jauche enthaltene Ammoniak.

Nitrate gelangen ebenfalls durch Auswaschungsvorgänge aus dem Boden und über den Luftpfad (Verbrennung fossiler Brennstoffe ⇒ Stickstoffoxide) in die Gewässer. Ursache für Phosphatbelastungen von Gewässern sind vor allem Schmutzwassereinleitungen.

Das vom Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten angewandte Verfahren zur Bestimmung des chemischen Gewässergüteindex sieht insgesamt **7 Güteklassen** vor. Diesen Güteklassen werden in der grafischen Darstellung unterschiedliche Farbtöne zugeordnet.

<b>Güteklasse chemisch</b>	<b>Farbton</b>
nicht belastet bis gering belastet	violett
kaum belastet	hellblau
mäßig belastet	dunkelgrün
deutlich belastet	hellgrün
stark belastet	gelb

sehr stark belastet	orange
außerordentlich stark belastet	rot

### III. Ergebnisse

Die Norderstedter Oberflächengewässer (Fließgewässer) sind unterschiedlich stark belastet. Es lassen sich deutlich räumliche Belastungsschwerpunkte bezüglich bestimmter Parameter erkennen. Darauf wird bei den jeweiligen Gewässern eingegangen.

#### Gronau

Die Gronau ist von ihrem Ursprung bis in Höhe des Regenrückhaltebeckens Quickborner Straße sehr gering bis nicht belastet.

#### Moorbek

Die Moorbek ist in ihrem gesamten Verlauf kaum bis mäßig belastet. Zeitlich befristete erhöhte Güteindexwerte treten lediglich an wenigen Einleitungsstellen auf und sind Folge von erhöhten Einträgen nach Regenereignissen.

#### Ossenmoorgraben

Die Schwankungsbreite der chemischen Güteindexwerte ist gering. Der Ossenmoorgraben ist kaum bis mäßig belastet.

#### Rugenwedelsau

Die Rugenwedelsau ist im Bereich zwischen der Einmündung des Scharpenmoorgrabens bis zur Stadtgrenze (Wendloher Weg) kaum bis mäßig belastet.

#### Scharpenmoorgraben

Der Scharpenmoorgraben (zwischen Friedrich-Hebbel-Straße und Einmündung in die Rugenwedelsau) ist kaum belastet.

#### Tarpenbek

Die Tarpenbek weist – ebenso wie die Gronau – eine insgesamt geringe Belastung auf. Der chemische Güteindex schwankt zwischen sehr gering und kaum belastet. Lediglich im Bereich der vom Hamburger Stadtgebiet ausgehenden Einleitungen in Höhe Rugenbarg/Tarpen führt die Schmutzfrachtbelastung zu einer Verschlechterung des Güteindex (mäßig bis deutlich belastet).

#### Tarpenbek-Ost

Die Tarpenbek-Ost ist in ihrem Verlauf zwischen Glasmoorstraße und dem Zusammenfluß mit der Tarpenbek-West das insgesamt am stärksten belastete Gewässer in Norderstedt. Insbesondere im Bereich der Justizvollzugsanstalt Glasmoor ist das Gewässer stark bis sehr stark belastet. Diese Belastung ist auf erhöhte Ammonium-, Phosphat- und CSB-Werte zurückzuführen. Ursächlich dafür können landwirtschaftliche Einträge (Gülle, Kunstdünger) oder aber Schmutzwassereinträge als Folge von Fehleinleitungen sein. Eine Ursache für die in diesem Bereich erhöhten CSB-Werte ist sicherlich auch der Huminsäuregehalt des Bodens (Moor).

#### Tarpenbek-West

Die Tarpenbek-West ist im gesamten Verlauf von ihrem Ursprung (Harckesheyde) bis zum Zusammenfluss mit der Tarpenbek-Ost kaum bis mäßig belastet. Auffällig sind lediglich leicht erhöhte Nitratwerte ab Messstelle TW 191 (Höhe Krayenkamp). Die erhöhten Nitratwerte haben allerdings nur einen sehr geringen (negativen) Einfluss auf den Gewässergüteindex.

Ein Vergleich der von uns ermittelten Gewässergütwerte mit den in den oben erwähnten Gütelängsschnitten der Tarpenbek (1981 und 1986) festgestellten Werten ist nur eingeschränkt möglich, da in den genannten Berichten ein modifiziertes Bewertungssystem verwendet wurde und zudem nur eine einmalige Probenahme erfolgt ist. Dennoch haben die vom Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten durchgeführten Untersuchungen für die Tarpenbek-Ost im Bereich der JVA Glasmoor vergleichbare Ergebnisse bezüglich der Ammonium- und Phosphatbelastung ergeben. Auch für den Bereich der Tarpenbek wurden vergleichbare Konzentrationen bezüglich der Parameter Ammonium, Gesamt-Stickstoff und Phosphat gemessen.

Herr Dr. Penschorn erläutert die Vorlage und die ausgehängte Gewässergütekarte.

Frau Farnsteiner verlässt die Sitzung.

Herr Dr. Penschorn beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Prosch stellt folgende Anfrage an die Verwaltung:

“Die Verwaltung wird gebeten, die Ursache der Belastung des Gewässers Tarpenbek Ost im Bereich der JVA Glasmoor festzustellen.”

Frau Hoyer stellt die neue Ozon-Broschüre des Umweltamtes vor. Sie wird an alle Anwesenden verteilt.

Herr Rudolph stellt folgende Anfrage:

“An welcher Stelle soll zukünftig in Glashütte Laub angenommen werden ?”

Weiterhin bittet er die Verwaltung darauf zu achten, dass auch Oberflächenwasser in die Siele laufen und somit zu erhöhtem Fremdwasseranteil führen kann.

#### **Protokollauszug:**

Amt 69  
Amt 70